

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00630 vom 24. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00630

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00630 du 24 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00630 del 24 marzo 2014

Erwägungen

E. 24

März 2014

in Sachen

1. GastroSocial

Pensionskasse

Bahnhofstrasse 86, Postfach, 5001 Aarau

2. X. _____

Beschwerdeführer

Beschwerdeführer 2 vertreten durch Stadt Zürich, Soziale Dienste, Fachsupport
Rechtsdienst

lic .

iur . Y. _____ ,

Verwaltungszentrum Werd

Werdstrasse 75, Postfach, 8036 Zürich

gegen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich

Beschwerdegegnerin

Nachdem die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV- Stelle, X. _____

mit Verfügung vom 13. Januar 2011

eine halbe Rente der Invalidenversicherung mit Wirkung ab 1. Juni 2008 zugesprochen
hat

(Urk. 2/2),

nach Einsicht in die Beschwerde

der GastroSocial

Pensionskasse

vom

1. Februar

2011, mit welcher die Aufhebung der angefochtenen Verfügung

und die Neufestlegung

des Invaliditätsgrads beantragt sowie um Durchführung einer gerichtlichen Begutachtung

ersucht wurde

(Urk. 2/1), wie auch

in die Beschwerde des Versicherten vom 1. Februar 2011, mit der nebst der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und der Ausrichtung einer ganzen Rente die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung verlangt wurde (Urk. 2/7/1), und in die auf Abweisung der Beschwerde

schliessende Beschwerdeantwort der IV-Stelle vom 9. März 2011

(Urk. 2/5 und Urk. 2/7/7),

unter Hinweis auf das Urteil des hiesigen Gerichts vom 18. September 2012 in Sachen der Parteien (Prozess-Nr. IV.2011.00105),

womit die angefochtene Verfügung aufgehoben und festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer 2 keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat

(Urk. 2/16),

unter weiterem Hinweis, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 29. Mai 2013 (Prozess-Nr. 8C_908/2012) diesen Entscheid aufgehoben und die Sache zur Vornahme der erforderlichen gutachterlichen Abklärungen an das hiesige Gericht zurück gewiesen hat (Urk. 2/19),

in Erwägung,

dass in der Folge eine Begutachtung durch Z.____, Fachärztin

FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, veranlasst wurde (Urk. 4 und Urk. 9-10),

dass Fachärztin Z.____

in

ihrem Gutachten vom 5. Dezember 2013

(Urk. 11)

beim Beschwerdeführer

2

■ mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ■ eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen, emotional instabilen und vermeidenden Zügen (ICD-10 F61.0) diagnostizierte und der rezidivierenden depressiven Stimmung, aktuell remittiert (ICD-10 F 33), und dem Cannabiskonsum (ICD-10 F 12.1) keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beimass (S. 23),

dass die Gutachterin zum Schluss kam, der Beschwerdeführer

2

sei seit Juni 2007 auf dem ersten Arbeitsmarkt vollst ndig arbeitsunf hig (S. 23 ff., S.

E. 26

und

S.

E. 31

),

dass sich diese Einsch tzung ohne Weiteres

mit der Beurteilung des langj hrig behandelnden Psychiaters Dr.   med. A.____, Facharzt FMH

f r Psychiatrie und Psychotherapie, vereinbaren l sst (Urk.   2/6/6, 2/6/19 S. 27 f., S. 37, S. 41 und S.   43 und Urk.   11 S. 22 f.),

dass die Expertise den rechtsprechungsgem ssen Anforderungen an eine beweiskr ftige medizinische Entscheidungsgrundlage entspricht

und das Gericht praxis gem ss

bei Gerichtsgutachten nicht ohne zwingende Gr nde von der Einsch tzung der medizinischen Fachperson abweicht

(BGE 134 V 231 E. 5.1, BGE 125 V 351 E. 3a und BGE 122 V 157 E. 1c),

dass Dr.   med. B.____, Facharzt f r Psychiatrie und Psychotherapie sowie Neurologie, vom Regionalen  rztlichen Dienst der Beschwerdegegnerin in W rdigung des Gutachtens am 14.   Februar 2014 festhielt, dass auf

dieses

abzustellen sei (Urk.   18 S. 3 ff.),

dass sich die Beschwerdef hrerin 1 nicht vernehmen liess,

dass in Anbetracht der

weiteren Akten kein Anlass besteht, vom Gutachten abzuweichen,

dass nach dem Gesagten gest tzt auf die Beurteilung der Fach rztin Z.____

mit

dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der  berwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass die Arbeitsunf higkeit

des Beschwerdef hrers 2

in der angestammten und in einer behinderungsangepassten T tigkeit seit Juni 2007 zu 100   %

ingeschr nkt ist, so dass das Wartejahr im Juni 2008 abgelaufen ist,

dass gest tzt auf den seit 1.   Januar 2008 in Kraft stehenden Art.   28 Abs.   1 lit. b

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung
(IVG)

der Rentenanspruch per 1. Juni 2008 entstanden ist
(BGE 138 V 475 E. 3.2.2),

dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 2014 die
Zusprache

einer ganzen Rente mit Wirkung ab 1. Juni 2008 bejaht hat (Urk. 18 S. 1 f.),

dass zusammenfassend festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer 2 mit Wirkung ab
1. Juni 2008 Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat, was zur
Aufhebung der angefochtenen Verfügung und zur Gutheissung der Beschwerde führt,

dass die Kosten des Verfahrens auf Fr. 1'000.-- festzulegen und ausgangsgemäss der
Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind (Art. 69 Abs. 1 bis IVG),

dass zur Frage der Überbindung der Gutachtenskosten auf die Feststellungen im Urteil
des Bundesgerichts vom 9. Mai 2013 in Sachen der Parteien (Urk. 1) verwiesen
werden kann, wonach sich den Akten kein vollständiges Bild hinsichtlich der im
Verfügungszeitpunkt aktuellen Diagnose, Arbeitsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der
Leistungseinschränkung (samt Prognose)

habe

entnehmen lassen

(E. 4.2.2),

dass damit die vom Bundesgericht in Präzisierung von BGE 137 V 210 E. 4.4.2 aufge
stellten Kriterien, wie sie in BGE 139 V 496 E. 4.4 namhaft gemacht wurden, zur
Überbindung der Gutachtenskosten an die Beschwerdegegnerin erfüllt sind und diese
demnach die Kosten für das Gerichtsgutachten von Fr. 6'743.10 (Urk. 13) zu
tragen hat,

dass der Beschwerdeführer 2 durch eine Institution der öffentlichen Sozialhilfe vertre
ten wird und dementsprechend kein Anspruch auf eine Prozessentschädigung besteht
(BGE 126 V 11),

erkennt das Gericht:

1. In Gutheissung der Beschwerde des Beschwerdeführers 2 wird die Verfügung der
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 3. Januar 2011 aufge
hoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer 2 mit Wirkung ab 1. Juni
2008 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin
auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der
Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Gerichtskasse die Kosten des Gerichtsgut
achten

von Fr. 6'743.10 zu erstatten. Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

4. Dem Beschwerdeführer 2 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

GastroSocial

Pensionskasse

Stadt Zürich, Soziale Dienste, Fachsupport Rechtsdienst

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 13

Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen

seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

Der Vorsitzende/Die Gerichtsschreiberin

Grübler/Locher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.